

## **Aufbewahrung von Unterlagen bei digitalen Bargeldgeschäften !!!**

Das Bundesfinanzministerium hat nochmals erläutert, wie die Aufbewahrung digitalen Unterlagen zu Bargeschäften sein muss.

Wer diese Vorgaben nicht beachtet riskiert bei Betriebsprüfungen Schätzungen!

Gesetzliche Vorgaben: Unterlagen, die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems (Registrierkassen, Taxametern...) erstellt worden sind, **sind während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.**

Soweit mit den Geräten auch unbare Geschäftsvorfälle (EC-Cash...) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Es müssen **alle steuerrelevanten Einzeldaten** samt der mit dem Gerät elektronisch erzeugten Rechnungen **unveränderbar und vollständig aufbewahrt** werden. Eine Verdichtung der Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.

**Die Aufbewahrung der Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.**

Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Bei mehreren Geräten müssen die Unterlagen getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden **Organisationsunterlagen** (Bedienungsanleitung, Programmieranleitung ggf. weitere Anweisungen zum Gerät) **müssen ebenfalls aufbewahrt werden.**

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (bei Registrierkassen insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten) nicht im Gerät möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. ! **Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie das laufende System ermöglichen.**

Soweit ein Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es u.U. nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31.12.2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt.